

Die Einwirkung der sog. Amortisationsgesetze auf das Verfahren des Grundbuchamts sowie auf andere Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Von

Rechtsanwalt Dr. EUGEN JOSEF in Freiburg i. Br.

Der Art. 86 EGBGB. lautet:

„Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Erwerb von Rechten durch juristische Personen beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, soweit diese Vorschriften Gegenstände im Werte von mehr als fünftausend Mark betreffen. Wird die nach dem Landesgesetze zu einem Erwerbe von Todes wegen erforderliche Genehmigung erteilt, so gilt sie als vor dem Erbfall erteilt; wird sie verweigert, so gilt die juristische Person in Ansehung des Anfalls als nicht vorhanden; die Vorschrift des § 2043 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.“

Diese Vorschrift will den Landesgesetzen die Möglichkeit gewähren, den Gefahren entgegenzutreten, die sich aus übermäßigen Zuwendungen an die „tote Hand“ für das öffentliche Interesse ergeben. Demgemäß bestimmt das Preussische Ausführungsgesetz zum BGB. in Art. 6 § 1: